

# RS Vwgh 2006/6/22 2006/19/0710

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2006

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

B-VG Art132;

VwGG §27 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

## Rechtssatz

Die Säumnisbeschwerde wurde nach Ausfolgung des Bescheides der belangten Behörde an die Mutter des Beschwerdeführers als seine gesetzliche Vertreterin erhoben. Den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach die Hinterlegung auf Grund einer Ortsabwesenheit seiner Mutter nicht gesetzmäßig gewesen sei, kommt in Bezug auf die Zustellung an den Beschwerdeführer unter diesen Umständen keine Bedeutung zu, hat doch seine Mutter den hinterlegten Bescheid am Ort der Hinterlegung innerhalb der Abholfrist tatsächlich in Empfang genommen. Die Beschwerde war deshalb mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006190710.X01

## Im RIS seit

19.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>